



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Arbeit	Vorlagennummer:	2019/492
	Status:	öffentlich
	Datum:	03.06.2019

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Gleichstellung, Arbeit und Soziales (Kenntnisnahme)	24.06.2019	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	---
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	ja	Migration	ja
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Bericht zur Einführung und Entwicklung des Teilhabechancengesetzes für Langzeitarbeitslose nach § 16 i SGB II - Zum 1. Januar 2019 wurde ein neues Instrument zur Bekämpfung von Langzeitarbeitslosigkeit geschaffen

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Das Teilhabechancengesetz beschreibt ein neues Regelinstrument im Sozialgesetzbuch II (§ 16 i SGB II - Eingliederung von Langzeitarbeitslosen). Erstmals müssen die regulär geförderten Arbeitsplätze **nicht** ausschließlich wettbewerbsneutral, zusätzlich und gemeinnützig sein.

Was wird gefördert?

- Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse in Voll- oder Teilzeit auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, bei gemeinnützigen, privaten oder freien Trägern
- Lohnkostenzuschüsse für bis zu fünf Jahre
- Der Lohnkostenzuschuss bemisst sich für tarifgebundene und tariforientierte Arbeitgeber sowie für andere Arbeitgeber nach dem gesetzlichen Mindestlohn
- Auch Weiterbildungskosten während des Arbeitsverhältnisses in Höhe von bis zu 3.000 Euro können übernommen werden
- Übernommen werden außerdem die Kosten einer beschäftigungsbegleitenden Betreuung (Coaching) für die Arbeitnehmerin bzw. den Arbeitnehmer

Wer wird gefördert?

- Erwerbsfähige Leistungsbezieher/innen ab 25 Jahren, die seit 6 oder mehr Jahren Grundsicherungsleistungen beziehen und in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbsfähig waren
- (Allein-)Erziehende oder schwerbehinderte erwerbsfähige Leistungsbezieher/innen ab 25 Jahren, die seit 5 oder mehr Jahren Grundsicherungsleistungen beziehen und in diesem Zeitraum nicht oder nur sehr kurz erwerbsfähig waren

Die wesentlichen Eckpunkte des § 16 i SGB II werden in einer Kurzeinführung mittels einer Power Point Präsentation vorgestellt.

Ziele / Wirkungen:

Information über die Inhalte und die Umsetzung des neuen Förderprogramms § 16 i SGB II.

Ressourceneinsatz:

entfällt

Schlussfolgerung:

Werbung und Sensibilisierung von Arbeitgeber/innen für das Teilhabechancengesetz.

Anlagen
